

Stadt Heilbronn

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in Heilbronn

vom 15.12.2009, zuletzt geändert am 19.12.2016

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) sowie §§ 2, 8, und 9 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Auflagen und Kontrollen

- (1) Zur Sicherung des Steueranspruchs können Auflagen erteilt werden.
- (2) Die beauftragten Mitarbeiter der Stadt Heilbronn sind berechtigt, Aufstellungsräume von Geräten und Kabinen sowie die Nachtlokale, Bars und die ähnlichen Betriebe bzw. die Veranstaltungs- und Unterhaltungsräume während den Öffnungszeiten zur Feststellung und Überprüfung von Steuertatbeständen zu betreten und Geschäftsunterlagen, Zählwerksausdrucke und andere Unterlagen einzusehen. Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den beauftragten Mitarbeitern der Stadtverwaltung Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftsunterlagen, elektronische Aufzeichnungen und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen unverzüglich und vollständig vorzulegen, Auskünfte zu erteilen sowie den Zugang zu den genutzten Einrichtungen der elektronischen Datenverarbeitung zu gewähren.
- (3) Bei den Spielgeräten sind die beauftragten Mitarbeiter der Stadtverwaltung befugt, die für die Erhebung der Vergnügungssteuer notwendigen Handlungen an den Spielgeräten und Spieleinrichtungen, insbesondere Auslesungen, vorzunehmen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Heilbronn, den

Stadt Heilbronn

Harry Mergel
Oberbürgermeister